Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und

Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 10 (1953)

Heft: 5

Artikel: Königliche Verordnung (Nr. 330) über die Anwendung des Gesetzes

vom 17. Juni 1948 (Nr. 329) über die Beschränkung des Rechtes zur

Erwerbung landwirtschaftlichen Grundbesitzes in Schweden

Autor: Sköld, Edwin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-781759

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

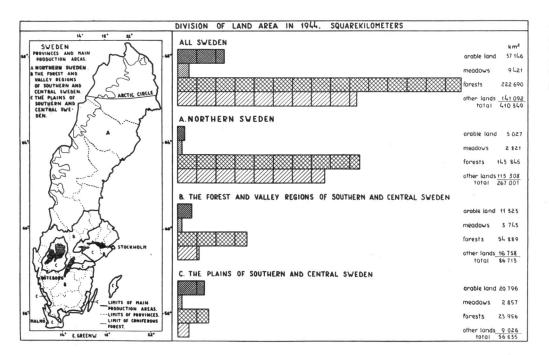


Abb. 3. Aufteilung der gesamten Grundfläche in Schweden nach: Ackerbaugebieten, Wiesland, Wäldern, übrigem Gebiet, in Quadratkilometer.

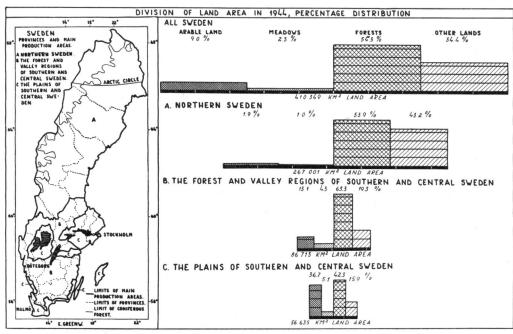


Abb. 4.

Aufteilung der gesamten
Grundfläche in Schweden
nach: Ackerbaugebieten,
Wiesland, Wäldern, übrigem
Gebiet; in Prozenten der
einzelnen Kategorien.

Königliche Verordnung (Nr. 330) über die Anwendung des Gesetzes vom 17. Juni 1948 (Nr. 329) über die Beschränkung des Rechtes zur Erwerbung landwirtschaftlichen Grundbesitzes in Schweden

(erlassen den 17. Juni 1948).

Die Regierung hat, unter Anlehnung an die §§ 6 und 8 des Gesetzes vom 17. Juni 1948 über die Beschränkung des Rechtes, landwirtschaftlichen Grundbesitz zu erwerben, für gut gefunden, folgendes zu verordnen:

Personen, welche gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Beschränkung des Rechtes zur Erwerbung von landwirtschaftlichem Grundbesitz bei der provinzialen Landwirtschaftskommission um die Genehmigung nachsuchen wollen, ein solches Grundstück zu erwerben oder zu behalten, haben in dem Gesuch ihr Alter und ihren Beruf anzugeben, in welcher Weise sie das Grundstück zu verwerten beabsichtigen, ob sie ein landwirtschaftliches Grundstück besitzen oder bearbeiten oder ob sie früher ein solches Grundstück besessen oder bearbeitet haben.

Beabsichtigt der Gesuchsteller mit dem Gesuch etwas anderes als die Ermächtigung zum Einkauf auf einer Versteigerung nach § 4b, so hat er das Areal des Grundstückes anzugeben sowie dessen Verteilung auf verschiedene Bodenkategorien, und einen Taxierungsbescheid oder anderweitigen Beleg für dessen Wert beizufügen, oder wenn das Gesuch sich auf einen Teil eines Grundstückes bezieht, ein Attest von glaubwürdigen Personen über die Bewertung dieses Grundstückteils mitzusenden.

Abb. 5. Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit mehr als 2 ha Ackerland im Jahre 1944, in verschiedenen Gebieten Schwedens.

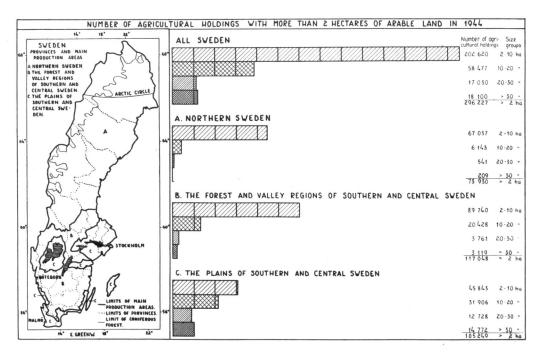
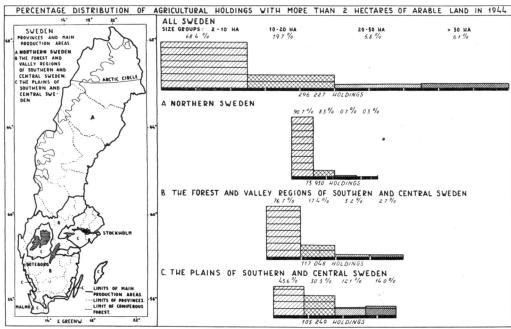


Abb. 6.
Prozentualer Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe mit mehr als 2 ha Ackerland im Jahre 1944, in verschiedenen Gebieten Schwedens.



Ist ein Erwerbstitel vorhanden, so ist dieser dem Gesuch im Original oder Abschrift beizufügen.

8 2

Will der Erwerber gemäss § 6, Abs. 3, des genannten Gesetzes von der Verpflichtung befreit werden, um die Genehmigung nachzusuchen, ein Grundstück erwerben oder behalten zu dürfen, so hat er in der hier genannten Ordnung vorzulegen:

1. eine von ihm auf Ehre und Gewissen abgegebene schriftliche Verbindlichkeit, dass er beabsichtigt, sich selbst der Landwirtschaft des Grundstückes zu widmen, und dass er nicht bereits Eigentümer eines anderen Grundstückes mit Landwirtschaft ist:

2. wenn das Grundstück auf dem Lande liegt, ein Zeugnis des lokalen Polizeichefs, wenn es sich in einer Stadt befindet, die Bestätigung eines Mitgliedes des Magistrates oder, bei einer Stadt ohne Magistrat, des Kommunalbürgermeisters, dass die Versicherung des Erwerbers Glauben verdient und dass man keinen Grund hat anzunehmen, das Grundstück im Eigentum des Erwerbes werde vernachlässigt oder der Interessent beabsichtige mit dem Erwerb in erster Linie, sich, ohne dass dies einem bestimmten landwirtschaftlichen Betrieb in dem betreffenden Bezirk zugutekäme, einen Waldbestand zu sichern, der für die Weiterentwicklung der Landwirtschaft des Bezirkes erforderlich wäre, oder sich durch rasche Veräusserung des Grundstückes, eines Teils desselben oder eines Anteils daran, respektive durch Entfernung von Gebäuden, Vieh, Inventar oder anderem für die Bearbeitung des Grundstückes Notwendigem einen Gewinn zu verschaffen.

Handelt es sich um den Erwerb eines Grundstückes, welches durch eine Verordnung nach dem Gesetz über Teilung von Grundbesitz auf dem Lande abgetrennt werden soll, so kann das Zeugnis nach Abs. 1 durch ein gleichartiges Zeugnis des mit der Verrichtung Betrauten ersetzt werden.

Versicherung und Zeugnis nach Abs. 1 und 2 sind nach dem beigefügten Formular abzufassen.

§ 3

Derjenige, welcher ein Zeugnis nach § 2 auszufertigen hat, muss, bevor er das Zeugnis ausstellt, eine genaue Untersuchung der Verhältnisse, auf die sich das Zeugnis bezieht, anstellen. Soweit dies erforderlich erscheint, soll das Gutachten einer sachverständigen Behörde eingeholt werden.

Das Zeugnis ist gebührenfrei auszustellen.

§ 4

Formulare für die Versicherung und das Zeugnis nach § 2 können kostenfrei beim Grundbuchrichter, der Landwirtschaftskommission wie auch dem Polizeichef, dem Kommunalbürgermeister und dem Landmesser erhalten werden.

Die Formulare können bei dem Reichslandwirtschaftsamt angefordert werden.

§ 5

Die Landwirtschaftskommission hat eine besondere Liste zu führen über Genehmigungen nach § 4 des Gesetzes, d. h. über Genehmigungen, ein Grundstück zu erwerben oder zu behalten. Die Liste enthält für jedes Grundstück Angaben über seine Bezeichnung, Namen, Beruf und Wohnort des Eigentümers sowie die Auflagen, die im Zusammenhang mit der Genehmigung gemacht worden sind, sodann über die von der Kommission ergriffenen Massnahmen und die endgültige Entscheidung des Gerichtes in den Rechtsfällen, die auf Antrag der Kommission dortselbst anhängig gemacht worden sind.

Ist eine Anordnung über eine Veräusserung des Grundstückes nach § 4b des Gesetzes erlassen worden, hat der Vollstreckungsbeamte sich mit der Landwirtschaftskommission über die Bewertung des Grundstückes zu beraten.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1948 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 1953.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung vom 21. Dezember 1945 (Nr. 806) über die Anwendung des Gesetzes vom 21. Dezember 1945 (Nr. 805) über Beschränkungen im Recht auf den Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke aufgehoben.

Bezüglich eines Erwerbs, der während der Gültigkeitsdauer der letztgenannten Verordnung eingetreten ist, sollen die Bestimmungen der genannten Verordnung auch nach dem 30. Juni 1948 zur Anwendung gelangen.

Wonach alle, die es angeht, sich zu richten haben. Zur Beglaubigung haben Wir obenstehendes eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Kgl. Siegel bestätigen lassen.

Gegeben im Schlosse zu Stockholm den 17. Juni 1948.

Gustaf (L. S.)

(Ministerium für Landwirtschaft)

Per Edvin Sköld.

Formular nach § 2 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über Landerwerb in Schweden

Lander werb in Schweden
I.
Der Unterzeichnete, der laut Erwerbstitel vom das Grundstück
in der Gemeinde erworben
hat (zu erwerben beabsichtigt), versichert hiermit auf Ehre und Gewissen, dass er die Absicht hat, sich selbst der Landwirtschaft des Grundstückes zu widmen.
(Ort und Tag)
(Name)
(Beruf)
. II.
Betreffs des obengenannten Grundstückes wird hiermit bescheinigt, dass die Versicherung des Erwerbers, er beabsichtige sich selbst der Landwirtschaft des Grundstückes zu widmen, Glauben verdient und dass kein Grund für die Annahme besteht, dass das Grundstück im Eigentum des Erwerbers vernachlässigt würde oder dass dieser mit dem Erwerb in erster Linie beabsichtigt, sich, ohne dass dies einem bestimmten landwirtschaftlichen Betrieb in dem betreffenden Bezirk zugute käme, einen Waldbestand zu sichern, der für die Weiterentwicklung der Landwirtschaft des Bezirkes erforderlich ist, oder sich durch rasche Veräusserung des Grundstückes, eines Teils desselben oder eines Anteiles daran, respektive durch Entfernung von Gebäuden, Vieh oder anderem, was für die Bearbeitung des Grundstückes erforderlich ist, einen Gewinn zu verschaffen.
(Ort und Tag)
(Name)
(Beruf)
III.
Der Unterzeichnete versichert hiermit auf Ehre und Gewissen, dass er nicht Besitzer eines andern landwirtschaftlichen Grundstückes als des oben an- gegebenen ist.

(Ort und Tag)

(Ueberm. von K. Andersen, Kungl. Lantbruksstyrelsen, Planläggningsbyran, Stockholm)